

06.10.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz – BauKaG NRW –)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/13799

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammergesetz – BauKaG NRW –)“, Drucksache 17/13799 wie folgt zu ändern:

1. In § 17 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau“ durch die Wörter „Fachrichtung Hochbau“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Städtebau hat, oder“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
 - dd) In Nummer 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 12 wird die Angabe „nach Absatz 1“ gestrichen.

4. In § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b) werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ ersetzt.
5. § 33 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. angemessene Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren,“

Begründung:

zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 2

Durch die Änderungen in § 20 Absatz 1 und 2 wird klargestellt, dass diejenige Person, die eine Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Städtebau hat, auf Antrag in die Stadtplanerliste eingetragen werden kann. Die übrigen Änderungen betreffen eine Verweisänderung.

zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, dass mindestens 50 % des Kapitals in den Händen von Mitgliedern der jeweiligen Baukammern - als eine der Eintragungsvoraussetzungen einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis – liegen muss. Die bisherige Formulierung hätte das Beteiligungserfordernis auf mindestens 50,1 % angehoben.

zu Nummer 5

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Bestimmungen der europäischen Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG verstoßen (konkret gegen Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie).

Mit Verkündung des Urteils in der Rechtssache C-377/17 bestand für die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, der Entscheidung nachzukommen und die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils anzupassen. Das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) enthält die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der HOAI. Diese gab bisher vor, in der HOAI Mindest- und Höchst Honorarsätze festzulegen. Daher war infolge des EuGH-Urteils zunächst das ArchLG anzupassen. Mit der Neufassung wurde der Anwendungsbereich des ArchLG genauer umschrieben als in der bisherigen Gesetzesfassung. Dies gilt gleichermaßen im Hinblick auf die Maßstäbe und Grundsätze für die Honorarberechnung, deren Festlegung in der HOAI weiter möglich bleibt.

Grundlegend neu ist dagegen, dass die Vertragsparteien das Honorar für die von der HOAI erfassten Leistungen stets frei vereinbaren können. Für die Leistungen, für die bisher die verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze galten, soll die HOAI künftig Honorartafeln vorsehen, die zur unverbindlichen Orientierung Honorarspannen für diese Leistungen aufzeigen. Außerdem soll die HOAI für die Fälle, in denen keine wirksame Honorarvereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, eine Regelung zur vermuteten Honorarhöhe enthalten.

In diesem Zusammenhang stehen auch weitere im Gesetz enthaltene Änderungen, wie die Anpassung des § 650q Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Änderungen in den §§ 73 ff. der Vergabeverordnung (VgV).

Die Änderung des ArchLG ist am 19. November 2020 (BGBl. I S. 2392) in Kraft getreten. Insofern handelt es sich bei der Änderung von § 33 Absatz 2 Nummer 8 um eine Folgeanpassung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Fabian Schrumpf
Guido Déus
Wilhelm Hausmann

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Stephen Paul

und Fraktion